

# **Satzung für den Verein Atempause Wittgenstein – Helferkreis für pflegende Angehörige**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Atempause-Wittgenstein, Helferkreis für pflegende Angehörige e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berleburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 3560 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 5 1 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein möchte vor allem pflegende Angehörige von alten, kranken und behinderten Menschen, sowie bedürftige Menschen in Krisensituationen aller Lebenslagen unterstützen. Ziel dabei ist es, dass Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, möglichst in ihrem häuslichen Bereich betreut werden und ihnen eine individuelle Lebensgestaltung ermöglicht wird. Insbesondere soll die Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz durch Dienstleistungen verschiedenster Art unterstützt werden. Leitend für das Engagement des Vereins ist die Wertschätzung jedes Menschen als Person auf der Basis christlicher Grundwerte. Sein Betätigungsfeld liegt überwiegend im Bereich des Altkreises Wittgenstein.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem tätig durch den Aufbau und die Durchführung eines Betreuungs- und Entlastungsdienstes für pflegende Angehörige. Die sozialen Einrichtungen in den Kommunen sollen durch die Arbeit des Vereins im Einzelnen unterstützt und die Zusammenarbeit im Interesse der Hilfebedürftigen im Ganzen gefördert und vernetzt werden. Eine Vernetzung mit den sozialen Einrichtungen in Wittgenstein wird angestrebt.
- (4) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Vereine und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Beendigung durch Liquidation.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr in Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können auch nicht in den Vorstand und in den Beirat gewählt werden.
- (6) Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand und
- (3) der Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - d) Entlastung des Vorstandes nach der Rechnungslegung,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die in Geldform zu entrichten sind,
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen,
  - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
  - h) abschließende Entscheidung beim Ausschlussverfahren gem. § 3 Abs. 4 der Satzung,
  - i) Beschluss über vorliegende Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Auf schriftlich begründetes Verlangen von 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nach dem Gründungsjahr soll ein Kassenprüfer zurücktreten. In der Folge soll jedes Jahr ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.
- (5) Der / die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Er kann seine Rechte übertragen.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen vier Tage vor dem Termin der Versammlung dem / der Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten gefordert wird.

- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; sie ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.
- (10) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar ist ein Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer, der Kassiererin
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der unter §7 (1) a-d aufgeführte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit jeweils zwei Vertretern, davon muss ein Mitglied Vorsitzende/r bzw. Stellvertretende/r Vorsitzende/r sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der / die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Amtsperiode ergänzt.
- (5) Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Vorstandes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist.
- (6) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin. Die Vorstandsmitglieder können auf die Ladungsfrist von 14 Kalendertagen verzichten.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (8) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter / der Leiterin der Sitzung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haften den Vereinsmitgliedern gegenüber in Ausführung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Wahrung der in § 2 festgesetzten Ziele/Aufgaben,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Führung der laufenden Geschäfte,
  - d) Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
  - e) Erstellung eines Jahresberichtes,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
  - g) Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung,
  - h) Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines und Festsetzung der Vergütungssätze und des Auslagenersatzes für die Helferinnen/Helfer.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Geschäfte dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, einem anderen Vereinsmitglied oder einem angestellten Mitarbeiter / einer angestellten Mitarbeiterin übertragen.

## **§ 9 Zusammensetzung, Amtszeit und Sitzungen des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Vereins und den Delegierten folgender Rechtsträger:
  - a) Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Bad Berleburg

- b) Katholische Pfarrgemeinde St. Petrus und Anna, Bad Laasphe
  - c) Katholische Pfarrgemeinde Christus König, Erndtebrück
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jeweils für die Dauer von drei Jahren bis zu fünf weitere Mitglieder für den Beirat wählen.
- (3) Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt.  
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des / der Vereinsvorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (5) Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter / der Leiterin der Sitzung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Aufgaben des Beirates**

Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

- a) Kontakt zu den Kirchengemeinden, Institutionen und Verbänden
- b) Mitgliederbetreuung
- c) Unterstützung des Vorstandes

## **§ 11 Vergütung der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit, Aufwandsersatz**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte, insbesondere die Höhe des Entgelts bzw. der Aufwandsentschädigung, und Vertragende ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer/-in und/oder Mitarbeiter/-in für die Verwaltung einzustellen, falls die Mitgliederversammlung keinen Geschäftsführer wählt. Die Ausgestaltung des Dienstvertrages obliegt dem Vorstand.

Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit den Helfern/-innen abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und die Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die folgende Rechtsperson, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im sozialen Bereich zu verwenden hat:

Alzheimer Gesellschaft Siegen e.V.

## **§ 13**

### **Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.04.2016 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 09.04.2008.